

Mitgliederversammlung: Wahlordnung für die Wahl des Regionaltagungsvertreters

In jeder Sportgemeinschaft ist ein Abgesandter zu wählen, der die Interessen der örtlichen Sportgemeinschaft in der Regionaltagung vertritt.

§1 Wahl

- (1) Wahlberechtigt sind die Mitglieder der örtlichen Sportgemeinschaften, die bei der Mitgliederversammlung anwesend sind. Jedes Mitglied besitzt eine Stimme.
- (2) Vor der Wahl müssen alle Bewerber um das Amt des Regionaltagungsvertreters den Wahlberechtigten vorgestellt werden.
- (3) Derjenige Bewerber, der die meisten Stimmen erhält, wird für die Dauer von vier Jahren als Abgesandter der Sportgemeinschaft in die Regionaltagung entsandt. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl zwischen den Bewerbern, die die gleiche Stimmenanzahl im ersten Wahlgang auf sich vereinigen.
- (4) Nicht gewählte Bewerber, gelten bei Verhinderung des gewählten Vertreters in der Regionaltagung, als dessen Stellvertreter in der Rangfolge der auf sie vereinigten Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (5) Es dürfen maximal vier Stellvertreter benannt werden.

§2 Durchführung

- (1) Die Leitung der Wahl obliegt dem Vorsitzenden der örtlichen Sportgemeinschaft – oder bei dessen Verhinderung - dessen Stellvertreter.
- (2) Die Wahl der Vertreter erfolgt offen per Handzeichen.
- (3) Eine Stichwahl erfolgt ebenfalls offen durch Handzeichen. Es gibt maximal drei Durchgänge dann entscheidet das Los.

§3 Amtsdauer

Die Amtsdauer des Vertreters beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§4 Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Amt

Scheidet ein Vertreter vorzeitig aus dem Amt, so wird gemäß der Rangfolge der nicht gewählten Bewerber ein Nachfolger gesucht. Erklärt sich kein Bewerber bereit das Amt zu übernehmen, so wird eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, deren Aufgabe es ist, einen Nachfolger zu finden.

Frankfurt, 23.März 2011